

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Allgemeines

Für Arbeiten rund um Ihren Haushalt, wozu auch die häuslichen Pflege und Betreuung gehört, (haushaltsnahe Dienstleistungen) und für Reparaturen an Ihrem Haus bzw. Ihrer Wohnung (Handwerksleistungen) steht Ihnen eine Steuerermäßigung zu, die seit 2009 bis zu 5.200 € im Jahr betragen kann. Angesichts des weit gefassten Spektrums der begünstigten Tätigkeiten dürfte es wohl kaum jemanden geben, der diese Steuerermäßigungen nicht in Anspruch nehmen kann. Da jedoch bestimmte Nachweise gesetzlich vorgeschrieben sind, ist es wichtig, hierauf schon im Vorhinein zu achten, damit die begehrte Steuerersparnis später auch tatsächlich erfolgen kann.

Handelt es sich bei den Aufwendungen um Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, sind sie dort abzuziehen; eine (zusätzliche) Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kann dann nicht beansprucht werden; eine Wahlmöglichkeit gibt es nicht. Kinderbetreuungskosten werden steuerlich nach eigenen Regeln begünstigt.

Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?

Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt haben, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen werden. Das können beispielsweise folgende Leistungen sein:

- Reinigung der Wohnung durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder selbständiger Reinigungskräfte,
- Reinigung der Fenster durch einen selbständigen Fensterputzer oder Arbeiter einer Reinigungsfirma,
- Pflege des Gartens durch einen Landschaftsgärtner,
- Durchführung eines Umzugs durch ein Umzugsunternehmen,
- Pflege von Angehörigen durch eine Pflegedienst,
- 50% der Aufwendungen für die Aufnahme einer Au-pair- Kraft in die Familie, wenn diese Aufwendungen nicht als Kinderbetreuungskosten abgezogen werden.

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind dagegen:

- Erteilung von Unterricht (Sprachunterricht, Nachhilfe),
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten,

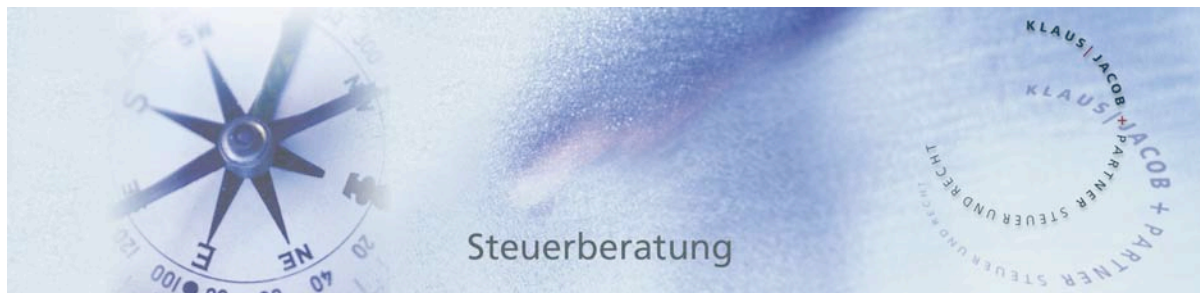
- sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen,
- personenbezogene Dienstleistungen (z.B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen), selbst wenn sie in Ihrem Haushalt erbracht werden.
- Dienstleistungen außerhalb des eigenen Grundstücks (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), selbst wenn Sie zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet sind.

Welche Handwerksleistungen sind begünstigt?

Handwerksleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem Haushalt in Deutschland oder der Europäischen Union erbracht werden. Dies kann auch eine tatsächliche genutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung oder eine Wohnung sein, die Sie einem bei Ihnen zu berücksichtigenden Kind unentgeltlich überlassen. Ob es sich um regelmäßige vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt (sog. Schönheitsreparaturen), die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden, ist dabei ohne Bedeutung. Lediglich handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.

Zu den Handwerksleistungen gehören beispielsweise:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von z.B. Türen, Fenstern, Wandschränken und Heizungsrohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierungen der Einbauküche oder des Bads,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Herd, PC etc.),
- Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Kontrollaufwendungen (z.B. für den Schornsteinfeger),
- Aufwendungen für Hausanschlüsse, soweit sie sich nicht auf öffentlichen Grundstücken befinden.



Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungsleistungen

Pflege- und Betreuungsleistungen gehören ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Zu beachten ist, dass die Leistungen der Pflegeversicherung anzurechnen sind, d.h. nur Aufwendungen, welche die Leistungen der Pflegeversicherung übersteigen, führen zu einer Steuerermäßigung. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind im Übrigen steuerfrei. Außerdem ist die Steuerermäßigung haushaltsbezogen.

Wer erhält die Steuerermäßigung?

1. Allgemeines

Wer die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen will, muss als Auftragsgeber eine haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung im eigenen Haushalt in Anspruch genommen und die Aufwendungen selbst getragen, indem er per Überweisung bezahlt hat (Barzahlungen sind nicht begünstigt).

Dies ist beispielsweise bei einem eigenen Hausstand in einem Seniorenheim wichtig. Zentral von der Heimleitung in Auftrag gegebene Maßnahmen sind des Weiteren auch dann nicht begünstigt, wenn die Kosten individuell umgelegt werden.

2. Wohnungseigentümergeinschaften

Handelt es sich bei dem eigenen Haushalt um eine Eigentumswohnung und ist die Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. der Handwerkerleistungen, so kann der Miteigentümer die Steuerermäßigungen erhalten, wenn

- in der Jahresabrechnung die Beiträge gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers entsprechend seinem Miteigentumsanteil individuell errechnet wurde.

Hat die Wohnungseigentümergeinschaft einen Verwalter bestellt, so stellt der Verwalter über die begünstigten Aufwendungen eine Bescheinigung aus.

3. Mieter bzw. Heimbewohner

Er kann Steuerermäßigung erhalten, wenn sein Anteil an den begünstigten Kosten entweder aus der Nebenkostenabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder dessen Verwalters nachgewiesen wird. Denkbar sind hier z.B. die Heizungswartung oder der jährliche Besuch des Schornsteinfegers.

Wie hoch ist die Steuerermäßigung?

Der Abzug von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen von selbstständigen Kräften sowie für Handwerkerleistungen wird ab 2009 einheitlicher gestaltet:

Für alle haushaltsnahen selbstständigen Dienstleistungen, die keine Handwerksleistungen sind (einschließlich der Pflege- und Betreuungsleistungen), beträgt der Fördersatz wie bisher 20%; die maximale Steuerermäßigung wird allerdings auf 4.000 € erhöht. Damit beteiligt sich der Staat an Aufwendungen von bis zu 20.000 €. Unter diese Förderung fallen nun auch haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von normalen Arbeitsverhältnissen mit Sozialversicherungsbeiträgen.

Nur für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 400 € (Mini-Jobs) beträgt die Förderhöchstgrenze wie bisher 510 €; der Prozentsatz steigt allerdings ebenfalls auf 20%. Hier wirken sich nur Aufwendungen i. H. von bis zu 2.550 € jährlich aus.

Für haushaltsnahe Handwerksleistungen bleibt der Fördersatz von 20% bestehen; der Höchstbetrag steigt aber von bisher 600 € auf 1.200 €. Somit werden Aufwendungen von bis zu 6.000 € steuerlich gefördert.

Grundlage für die Berechnung der Steuerermäßigung sind die Aufwendungen für die eigentliche Dienstleistung einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt. Die begünstigten Aufwendungen müssen deshalb in der Rechnung gesondert (ggf. prozentual) ausgewiesen sein.

Welche Nachweise müssen vorgelegt werden?

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn:

- eine Rechnung vorgelegt werden kann, aus der detailliert die Arbeits-, Material- und sonstigen Kosten ersichtlich sind,
- die Aufwendungen auf ein Konto des Dienstleisters gezahlt werden und
- diese Zahlung durch einen Beleg eines Kreditinstituts nachgewiesen wird.

Das bedeutet, dass das Finanzamt Barzahlungen auch dann nicht anerkennen darf, wenn feststeht, dass die Leistungen tatsächlich erbracht wurden und der Zahlungsempfänger die Einnahme ordnungsgemäß verbucht hat. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 müssen diese Nachweise nicht mehr automatisch, sondern nur noch auf Anforderung des Finanzamts vorgelegt werden.

Tipp:

Denken Sie bereits während des Jahres an die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und sorgen Sie dafür, dass Sie eine detaillierte Rechnung erhalten und den Betrag auf ein Konto einzahlen. Im Nachhinein lässt sich dies i. d. R. nicht mehr korrigieren!